

**Schulordnung
für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.)
vom 13. Juli 1990**

Kulturpflege

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 08.02.1995

**Schulordnung
für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.)
vom 08. Februar 1995**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 01. Februar 1995 folgende Schulordnung beschlossen:

**§ 1
Aufgabe**

Die Stadt Gronau unterhält eine Musikschule als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Als Bildungsstätte für Musik soll sie die musikalischen Fähigkeiten der Musikinteressenten erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und ihre Förderung sind ihre besonderen Ziele.

**§ 2
Eingliederung in die Stadtverwaltung**

Die Musikschule ist eine Sondereinrichtung der Kulturpflege des Schulverwaltungs- und Kulturamtes.

Die Mitarbeiter der Musikschule sind Bedienstete der Stadt Gronau.

**§ 3
Leitung**

Die Musikschule wird von einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiter geleitet. Er führt die Bezeichnung: Leiter der Musikschule.

Der Leiter der Musikschule trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechts und unter Beachtung der Regelungen der Gemeindeordnung NW, der Hauptsatzung und des Beschlusses des Rates über die Zuständigkeit und Befugnisse der Ausschüsse für seinen Bereich die pädagogischen und organisatorischen Entscheidungen.

Die Musikschule wird durch eine eigene Geschäftsstelle unter Dienstaufsicht des Schulverwaltungs- und Kulturamtes verwaltet.

**§ 4
Elternvertretung**

Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule. Sie dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule und hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern.

Zur Wahl der Elternvertretung wird jährlich eine Elternversammlung einberufen.

Einzelheiten über die Wahl, sowie weitere Aufgaben und Arbeitsweisen der Elternvertretung, sind in der Ordnung über die Mitwirkung der Elternvertretung der Musikschule der Stadt Gronau enthalten, welche bei der Geschäftsstelle der Musikschule erhältlich ist.

§ 5 Unterrichtsangebot

I. Grundfächer

a) Musikalische Früherziehung

- Aufnahme:** 4 - 5jährige Kinder
1. Unterrichtsform: 8 - 14 Schüler, 60 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
2. Unterrichtsform: 5 - 7 Schüler, 45 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
Dauer: 1 bis 2 Jahre
Beginn: Nach Bedarf

Beurteilungen und Empfehlungen für die weitere Ausbildung am Ende der Früherziehung.

Im Anschluss an die Früherziehung wird bei entsprechender Begabung und Eignung der Unterricht in instrumentalen Hauptfächern oder Sing- und Spielkreisen weitergeführt, sofern freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Die Musikalische Grundausbildung wird in der Regel ausgelassen.

b) Musikalische Grundausbildung

- Aufnahme:** 7 - 8jährige Kinder
1. Unterrichtsform: 8 - 14 Schüler, 60 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
2. Unterrichtsform: 5 - 7 Schüler, 45 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
Dauer: 1 - 2 Jahre
Beginn: im Herbst eines jeden Jahres

Beurteilung und Empfehlungen für die weitere Ausbildung am Ende der Grundausbildung.

Im Anschluss an die Grundausbildung wird bei entsprechender Begabung und Eignung der Unterricht in instrumentalen Hauptfächern oder Sing- und Spielkreisen weitergeführt, sofern freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

c) Orientierungsstufe

Zur Erleichterung der Entscheidung für ein bestimmtes Instrumentalfach wird den Absolventen der musikalischen Grundausbildung oder musikalischen Früherziehung der Besuch einer Orientierungsstufe angeboten.

In dieser Stufe wird den Schülern Gelegenheit geboten, verschiedene Instrumente im Probeunterricht kennenzulernen.

Unterrichtsform: Einzelunterricht, Gruppenunterricht oder Klassenunterricht
zwischen 30 und 60 Minuten wöchentlich
Dauer: 4 Unterrichtseinheiten pro Instrument
Beginn: Im Anschluss an die Grundfächer oder nach Bedarf auch ohne Vorkenntnisse.

II. Hauptfächer (Instrumentalunterricht)

Aufnahme: Schüler, die eines der Grundfächer erfolgreich durchlaufen haben, werden im Rahmen der freien Unterrichtsplätze bevorzugt aufgenommen. Generell steht die Musikschule jedoch allen Interessenten offen.

- 1. Unterrichtsform:** Gruppenunterricht, 2 oder mehr Schüler, 45 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
- 2. Unterrichtsform:** Einzelunterricht, 30 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
- 3. Unterrichtsform:** Einzelunterricht, 45 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit.
Diese Unterrichtsform bleibt besonders leistungsbereiten Schülern vorbehalten. Vor Beginn wird in einer Aufnahmeprüfung die Leistungsfähigkeit geprüft. Die Prüfung wird jährlich im Rahmen der Klassenvorspiele wiederholt. Über die Aufnahme und den Verbleib in dieser Unterrichtsform entscheidet der Musikschulleiter nach Absprache mit dem entsprechenden Fachlehrer.
- Dauer:** nicht begrenzt, wenn die Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind.
- Beginn:** nach Bedarf, sofern freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

Streichinstrumente:	Violine, Viola, Viloncello, Kontrabass
Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
Blechblasinstrumente:	Horn, Trompete, Posaune sowie Schlagzeug, Klavier, Gitarre, Akkordeon, Elektronische Tasteninstrumente

III. Ergänzungsfächer (Musizierkreise, theoretische Kurse)

a) Allgemeines

Das gemeinsame Musizieren als wichtiges Ziel der Musikschularbeit soll erreicht werden, indem möglichst viele Schüler an einem Ergänzungsfach der Musikschule teilnehmen, sofern sie vom Ausbildungsstand her dazu in der Lage sind.

Daneben und darüber hinaus wird den Schülern empfohlen, sich in anderen Gronauer Musiziervereinigungen zu betätigen.

Schüler oder Erwachsene, die an der Musikschule kein Hauptfach belegen, steht die Teilnahme an den Ergänzungsfächern offen, sofern sie von ihrem Ausbildungsstand dazu in der Lage sind und freie Plätze zur Verfügung stehen.

b) organisatorische Angaben

Aufnahme:	je nach Leistungsstand
Unterrichtsform:	45 bis 90 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
Dauer:	nicht begrenzt

Fächer: Kinderchor, Sing- und Spielkreis, Blockflötenspielkreis mit Orff-Instrumenten, Blockflötenspielkreis, Akkordeonspielkreis, Gitarrenspielkreis, Orchester, Kammermusikgruppen, Jazz-, Rock oder Folkgruppen, Musiklehre, Tonsatz und Hörerziehung.

4. Projekte und Workshops

ergänzen das Musikschulangebot und sind für Interessenten gedacht, die keinen langfristig angelegten Unterricht anstreben, sondern sich in einem überschaubaren Zeitraum musikalisch betätigen wollen.

a) Projekte

Unterrichtsform:	mindestens 10 Teilnehmer, 45 bis 90 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
Dauer:	6 bis 12 Monate oder mit den Teilnehmern abzusprechende feste Stundenzahl
Beginn:	nach Bedarf
Beispiele:	Musikalische Grundausbildung für Erwachsene Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung

Instrumentalprojekte für Wiedereinsteiger oder Anfänger
Gesangsprojekte (Rockgesang, Singkreis, Liedermacherwerkstatt)
Musik und Bewegung (Rythmik, Volkstanz)

b) Workshops

Unterrichtsform: mindestens 10 Teilnehmer
Dauer 1 bis 2 Tage, in der Regel am Wochenende
Beginn: nach Bedarf

Beispiele: Musik und Technik (Computer, PA u.a.)
Bauen von einfachen Musikinstrumenten
Workshop zum Kennenlernen von Musikinstrumenten
Workshop zum Kennenlernen von Gesangstechniken

§ 6**Unterrichtsordnung**

Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in NRW gilt gleicher Weise für die Musikschule.

1. Anmeldungen

Anmeldungen zum Musikunterricht sind jederzeit möglich. Die Einteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazität.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler sind durch den gesetzlichen Vertreter zu entschuldigen. Die Schüler müssen die für sie geltenden Bestimmungen der Schulordnung und die Weisungen des Leiters der Musikschule oder der beauftragten Lehrkräfte beachten. Sie dürfen durch ihr Verhalten nicht die Ausbildungsziele der Musikschule gefährden.

3. Ausschluss vom Unterricht

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes, unregelmäßigen Unterrichtsbesuchs oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, so kann der Schüler von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

4. Vorspiele, Konzerte

Die Schüler haben Gelegenheit, in Absprache mit ihrem Instrumentallehrer, in den Schülervorspielen und -konzerten der Musikschule sowie bei Wettbewerben öffentlich aufzutreten.

Einmal jährlich findet anstelle des Instrumentalunterrichts eine musikschulinterne Vorspielwoche statt. Daran nehmen sämtliche Instrumentalschüler ab dem 2. Unterrichtsjahr verpflichtend teil. Die Schüler des 1. Unterrichtsjahres nehmen als Zuhörer an dem Vorspiel teil.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorspiel durch einen Unterrichtsbesuch ersetzt werden.

Sonstiges öffentliches Auftreten der Schüler ist mit dem Fachlehrer abzusprechen.

§ 7

Unterrichtsentgelt

Das Unterrichtsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung, die auch Einzelheiten über die Teilnehmer-, Mehrfächer- und Sozialermäßigung enthält.

§ 8

Unterrichtsversäumnisse bzw. Unterrichtsausfall

1. Nichtinanspruchnahme angebotener Unterrichtsstunden

Werden angebotene Unterrichtsstunden aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Nachholstunden oder Erstattung des Unterrichtsentgelts.

Bei länger andauernder Krankheit des Schülers wird für jeweils 4 nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden das Entgelt für einen Monat gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erstattet.

2. Unterrichtsausfall

Fällt infolge Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft der Unterricht aus, wird für jeweils 4 ausgefallene Unterrichtsstunden das Entgelt für einen Monat erstattet.

Diese Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten oder eine Vertretung gestellt wurde.

Weitere Ansprüche gegen die Stadt Gronau bestehen nicht.

**§ 9
Abmeldungen**

Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum Ende eines Quartals möglich (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.). Sie müssen durch die Erziehungsberechtigten spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule gerichtet werden. Lehrkräfte nehmen keine Abmeldungen entgegen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.07.1990 außer Kraft.

Veröffentlicht: 10.02.1995

